

Wahl- und Delegiertenordnung (WaDO)

(In der Fassung vom 28.01.2023)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wahlen und Delegiertenversammlungen
- § 2 Gewählte Delegierte
- § 3 Wahlrecht
- § 4 Kandidaten
- § 5 Vorbereitung der Einberufung der Delegiertenversammlungen
- § 6 Einberufung zu Wahlversammlungen
 - § 6a Außerordentliche Versammlung
 - § 6b Misstrauensantrag
- § 7 Wahlversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen
- § 9 Wahlvorgang
- § 10 Verpflichtung
- § 11 Nachwahl
- § 12 Wahlanfechtung
- § 13 Fortdauer der Amtszeit
- § 14 Landesgruppen ohne Kreisgruppen
- § 15 Schlussbestimmung

§ 1

Wahlen und Delegiertenversammlungen

1. Zu wählen sind in jedem vierten Kalenderjahr, wobei das Jahr der letzten Wahl nicht mitgezählt wird:
 1. durch die Mitglieder der Reservistenkameradschaft (RK)
 - a) der RK-Vorstand, bestehend aus:
 - dem RK-Vorsitzenden
 - dem ersten stv. RK-Vorsitzenden (bei Bedarf 1 bis 2 weiteren stv. RK-Vorsitzenden)
 - dem RK-Kassenwart
 - dem RK-Schriftführer
 - b) zwei RK-Revisoren und ihre Vertreter
 - c) die Delegierten für die Kreisdelegiertenversammlung (§ 2).
 2. durch die Kreisdelegiertenversammlung (Abs. 2 Nr. 1)
 - a) der Kreisvorstand, bestehend aus:
 - dem Kreisvorsitzenden
 - dem ersten stv. Kreisvorsitzenden (bei Bedarf 1 bis 2 weiteren stv. Kreisvorsitzenden)
 - dem Kreiskassenwart
 - dem Kreisschriftführer
 - b) zwei Kreisrevisoren und ihre Vertreter
 - c) die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung und in Landesgruppen mit Bezirksgruppen die Delegierten für die Bezirksdelegiertenversammlung (§ 2).
 3. durch die Bezirksdelegiertenversammlung (Abs. 2 Nr. 2)
 - a) der Bezirksvorstand, bestehend aus:
 - dem Bezirksvorsitzenden
 - dem ersten stv. Bezirksvorsitzenden (bei Bedarf 1 bis 2 weiteren stv. Bezirksvorsitzenden)
 - dem Bezirkskassenwart
 - dem Bezirksschriftführer
 - b) zwei Bezirksrevisoren und ihre Vertreter.
 4. durch die Landesdelegiertenversammlung (Abs. 2 Nr. 3)
 - a) der Landesvorstand, bestehend aus:
 - dem Landesvorsitzenden
 - dem ersten stv. Landesvorsitzenden (bei Bedarf bis zu vier weiteren stv. Landesvorsitzenden)
 - dem Landesschatzmeister
 - dem Landesschriftführer
 - b) zwei Landesrevisoren und ihre Vertreter
 - c) drei Landesschiedsrichter und ihre Vertreter
 - d) die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung (§ 2).

5. durch die Bundesdelegiertenversammlung (Abs. 2 Nr. 4)

a) das Präsidium, bestehend aus:

- dem Präsidenten
- bis zu zwei Stellvertreter des Präsidenten
- bis zu sieben Vizepräsidenten
- dem Bundesschatzmeister

b) zwei Bundesrevisoren und ihre Vertreter

c) drei Bundesschiedsrichter und ihre Vertreter.

2. Es besteht:

1. die Kreisdelegiertenversammlung aus den gewählten Delegierten und den Delegierten kraft Amtes.

Delegierte kraft Amtes sind:

- die Mitglieder des Kreisvorstandes
- die RK-Vorsitzenden
- die Kreisrevisoren.

2. die Bezirksdelegiertenversammlung aus den gewählten Delegierten und den Delegierten kraft Amtes. Delegierte kraft Amtes sind:

- die Mitglieder des Bezirksvorstandes
- die Kreisvorsitzenden
- die Bezirksrevisoren.

3. die Landesdelegiertenversammlung aus den gewählten Delegierten und den Delegierten kraft Amtes. Delegierte kraft Amtes sind:

- die Mitglieder des Landesvorstandes
- die Bezirksvorsitzenden
- die Kreisvorsitzenden
- in Landesgruppen ohne Kreisgruppen die RK-Vorsitzenden
- die Landesrevisoren.

4. die Bundesdelegiertenversammlung aus den gewählten Delegierten und den Delegierten kraft Amtes. Delegierte kraft Amtes sind:

- die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums
- die Bundesrevisoren.

3. Bei Verhinderung eines Delegierten kraft Amtes ist ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied Delegierter kraft Amtes. Dies gilt auch, wenn die Verhinderung im Laufe der Versammlung eintritt. Dies ist dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
4. Revisoren müssen nicht der Gliederung angehören, von der sie gewählt werden.

§ 2

Gewählte Delegierte

1. Die Zahl der zu wählenden Delegierten bestimmt sich nach dem Mitgliederstand

a) bei der RK zum Zeitpunkt der Wahl;

b) bei den Delegiertenversammlungen einen Monat vor dem Zeitpunkt der Sitzungen der erweiterten Vorstände (§ 5).

2. Es wählen mindestens

c) die RK-Versammlungen für je angefangene 20 Mitglieder einen Kreisdelegierten;

d) in Landesgruppen mit Bezirksgruppen die Kreisdelegiertenversammlungen für je angefangene 100 Mitglieder einen Bezirksdelegierten;

e) die Kreisdelegiertenversammlungen für je angefangene 100 Mitglieder einen Landesdelegierten;

f) die Landesdelegiertenversammlung für je angefangene 400 Mitglieder einen Bundesdelegierten.

Bei den Wahlen sind § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 14 zu beachten.

3. Die Namen der gewählten Delegierten werden in Delegiertenlisten aufgenommen (§ 7 Abs. 5). Ersatzdelegierte sind nicht zu wählen; Ersatzdelegierte sind diejenigen, die nach § 5 Abs. 3 zunächst nicht bestimmt sind.

§ 3

Wahlrecht

1. Alle Mitglieder, soweit natürliche Personen, haben das aktive und passive Wahlrecht. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Für das Amt eines Vorsitzenden oder eines Ersten stellvertretenden Vorsitzenden in allen Verbandsgliederungen unterhalb der Landesebene sind nur ordentliche Mitglieder, für das Amt eines Vorsitzenden oder Ersten stellvertretenden Vorsitzenden auf Landesebene und für die Ämter im Präsidium sind nur Reservisten der Bundeswehr wählbar.
2. Aktives Wahlrecht in Delegiertenversammlungen haben nur die Delegierten. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Es kann nicht übertragen werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Hat ein Delegierter mehrere Ämter inne (Delegierter kraft Amtes und gewählter Delegierter), kann er nur mit der Stimme seines Mandats kraft Amtes sein Stimmrecht ausüben.
3. Angestellte des Verbandes haben als Mitglieder des Verbandes das aktive Wahlrecht, nicht aber das passive Wahlrecht und sind nicht wählbar. Wird ein Amtsträger beim Verband angestellt, erlischt sein Wahlamt mit Abschluss des Arbeitsvertrages.

§ 4

Kandidaten

1. Kandidaten müssen, die für das vorgesehene Amt erforderlichen Voraussetzungen und Erfahrungen besitzen. Sie müssen mit der Verbandsarbeit vertraut und auf Grund ihrer Persönlichkeit den an sie zu stellenden Anforderungen gewachsen sein.
2. Delegierte können zugleich Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesdelegierte sein.

§ 5

Vorbereitung der Einberufung der Delegiertenversammlungen

1. Es bestimmt mindestens
 - a) drei Monate vor der Einberufung der Bundesdelegiertenversammlung das Erweiterte Präsidium,
 - b) zwei Monate vor der Einberufung der Landesdelegiertenversammlung der erweiterte Landesvorstand (§ 8 Abs. 2 OrgO),
 - c) einen Monat vor der Einberufung der Bezirksdelegiertenversammlung der erweiterte Bezirksvorstand (§ 8 Abs. 3 OrgO),
 - d) einen Monat vor der Einberufung der Kreisdelegiertenversammlung der erweiterte Kreisvorstand (§ 8 Abs. 4 OrgO)die Gesamtzahl der Delegierten.
2. Der Beschluss nach Absatz 1 ist so zu fassen, dass je bestimmter angefangener Anzahl von Mitgliedern der entsendenden Gliederungen mindestens ein gewählter Delegierter einzuladen ist. Die Zahl der einzuladenden gewählten Delegierten muss mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Delegierten betragen und bei deutlich unterschiedlich mitgliederstarken Untergliederungen dieses Verhältnis angemessen repräsentieren. Dies gilt nicht für Landesgruppen ohne Kreisgruppen.
3. Aus den Delegiertenlisten (§ 7 Abs. 5), die einen Monat vor der Einberufung (§ 6 Abs. 1 und 2) vorliegen, werden die gewählten Delegierten in der Reihenfolge ihrer Aufstellung berufen. Die anderen sind Ersatzdelegierte.

§ 6

Einberufung zu Wahlversammlungen

1. Die Wahlversammlungen sind von dem zuständigen Vorstand bzw. dem Präsidium mit einer angemessenen Frist einzuberufen. Ersatzdelegierte sind bei Bedarf unverzüglich ohne Beachtung einer Frist einzuberufen.
2. Folgende Fristen sind angemessen:
 - a) bei den Wahlen innerhalb der Reservistenkameradschaften und bei Kreisdelegiertenversammlungen 2 Wochen;
 - b) bei Bezirks- und Landesdelegiertenversammlungen 1 Monat;
 - c) bei Bundesdelegiertenversammlungen 2 Monate. Die Frist beginnt drei Tage nach der Absendung der Einberufung. Der Termin der Bundesdelegiertenversammlung ist 6 Monate vorher bekannt zu geben.
3. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Sie kann per E-Mail an die dem Verband bekanntgegebenen E-Mail-Adresse des Mitglieds/Delegierten erfolgen.

4. Die Tagesordnung einer Wahlversammlung muss mindestens die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
1. Wahl des Versammlungsleiters und seiner beiden Beisitzer
 2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
 3. Bericht des Vorstandes
 4. Kassenbericht
 5. Bericht der Revisoren
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Wahl in die Ämter gemäß § 1
 8. Verpflichtung (§ 10).
- Den Inhalt der Tagesordnung der Bundesdelegiertenversammlung bestimmt Art. 8 Abs. 4 der Satzung (Protokoll siehe Anlage).
5. Für eine Bundesdelegiertenversammlung ohne Wahl gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.

§ 6a Außerordentliche Versammlung

1. Eine außerordentliche Landes-, Bezirks-, Kreisdelegiertenversammlung oder RK-Mitgliederversammlung (außerordentliche Versammlung) ist vom zuständigen Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der antragsberechtigten Delegierten der jeweiligen Gliederung des Verbandes oder der Mitglieder einer RK dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Ankündigung eines Misstrauensantrages nach § 6b gegen ein Mitglied des Vorstandes ist ein hinreichender Grund. Der Antrag muss die Person des Antragstellers in prüfbarer Weise bezeichnen und jeder Antragsteller soll seine Antragsberechtigung glaubhaft machen.
2. Für die Gesamtzahl der antragsberechtigten Delegierten gilt die Bestimmung der vorangegangenen Delegiertenversammlung nach § 5 Abs. 1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der RK oder diejenigen gewählten Delegierten und die Delegierten kraft Amtes, die danach vom zuständigen Vorstand zu der beantragten außerordentlichen Versammlung als stimmberechtigte Mitglieder/Delegierte ohne die Berücksichtigung evtl. Verhinderungen einzuladen wären.
3. Lehnt der zuständige Vorstand die Einberufung ab, steht den Antragstellern das Recht der Beschwerde an das Landesschiedsgericht zu. Dieses entscheidet durch Beschluss endgültig über den Antrag. Für eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung gilt Art. 8 Abs. 11 und 12 der Satzung.
4. Die außerordentliche Versammlung ist binnen einer Frist von 3 Wochen nach Eingang des Antrages gemäß Abs. 1 einzuberufen. § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Der Grund für die außerordentliche Versammlung ist in der Einladung anzugeben. In den Fällen des § 6b ist zusätzlich anzugeben, gegen welche Mitglieder des Vorstandes bereits Misstrauensanträge vorliegen.
5. Der jeweilige Vorstand einer Verbandsgliederung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschließen.

§ 6b

Misstrauensantrag

1. In einer außerordentlichen Versammlung kann Mitgliedern des Vorstandes das Misstrauen in der Weise ausgesprochen werden, dass mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein Nachfolger gewählt wird.
2. Ein abgelehnter Misstrauensantrag kann innerhalb derselben außerordentlichen Versammlung gegen dasselbe Vorstandsmitglied nicht wiederholt werden.
3. § 7 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend. Für eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung gilt Art. 8 Abs. 11 und 12 der Satzung.

§ 7

Wahlversammlung

1. Alle Wahlversammlungen werden vom Vorsitzenden eröffnet. Er lässt die Stimmberechtigten einen Versammlungsleiter und zwei Beisitzer zu dessen Unterstützung wählen. Dieser leitet die weitere Versammlung.
2. Der Versammlungsleiter und seine Beisitzer müssen Mitglieder des Verbandes sein und dürfen nicht dem bisherigen Vorstand angehören. Sie brauchen nicht stimmberechtigt zu sein. Sind sie stimmberechtigt, können sie ihr Wahlrecht ausüben. Kandidieren sie für ein Amt, ruht ihr Wahlversammlungsamt für die Dauer dieses Wahlganges. Kandidiert der Versammlungsleiter, wird er während dieses Wahlganges von dem an Lebensjahren älteren Beisitzer vertreten. Falls der Versammlungsleiter und der ältere Beisitzer kandidieren, wird der Wahlgang allein von dem anderen Beisitzer geleitet. Kandidieren der Versammlungsleiter und beide Beisitzer zur gleichen Zeit, ist für den Rest der Wahlversammlung entsprechend Abs. 1 Satz 2 neu zu wählen.
3. Der Versammlungsleiter hat folgende Aufgaben:
 - a) Er bestimmt einen der Beisitzer zum Protokollführer.
 - b) Er prüft die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
 - c) Er lässt über die Tagesordnung abstimmen.
 - d) Er bestimmt die erforderlichen Wahlhelfer.
 - e) Er leitet nach der Tagesordnung die Versammlung bis zur Verpflichtung des neuen Vorstandes.
4. Durch den Protokollführer ist eine Niederschrift über den Ablauf der Versammlung aufzunehmen. Aus ihr hat sich auch zu ergeben, wer kandidiert hat, mit welchem Stimmresultat gewählt, ob die Wahl angenommen wurde und die Gewählten verpflichtet (§ 10) wurden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Dieses sowie die Anwesenheitsliste sind der zuständigen Verbandsgeschäftsstelle zuzuleiten und dort für fünf Jahre zu verwahren.
5. Die Delegiertenlisten werden für die
 - a) Kreisdelegierten, Bezirksdelegierten und Landesdelegierten bei der zuständigen Geschäftsstelle und
 - b) für die Bundesdelegierten bei der Bundesgeschäftsstelle verwahrt.Die Delegiertenlisten sind den Geschäftsstellen bzw. der Bundesgeschäftsstelle unverzüglich zu übersenden.

§ 8

Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen

1. Beschlussfähig sind
 - a) die RK-Versammlungen, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder;
 - b) die Kreisdelegiertenversammlungen, wenn mindestens 15 Delegierte;
 - c) die Bezirks- und Landesdelegiertenversammlungen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Delegierten;
 - d) die Bundesdelegiertenversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Delegierten sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.
2. Sind die Wahlversammlungen nicht beschlussfähig, so kann der zuständige Vorstand noch auf denselben Tag eine neue Wahlversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten bzw. RK-Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur ursprünglichen Delegierten- bzw. Wahlversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung der neuen Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Für die Bundesdelegiertenversammlung gilt Art. 8 Abs. 5 der Satzung.

§ 9

Wahlvorgang

1. Der Versammlungsleiter nimmt die Wahlvorschläge entgegen und lässt darüber abstimmen.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen alle Wahlen geheim. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden, wenn alle anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist gesondert zu wählen. Die anwesenden Stimmberechtigten können mit zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass hiervon abgegangen wird.
4. Die Revisoren und ihre Vertreter, die Schiedsrichter und ihre Vertreter und die Delegierten können jeweils in einem Wahlgang (Blockwahl) gewählt werden, wenn sich nicht die anwesende Mehrheit der Stimmberechtigten dagegen ausspricht.
5. Bei geheimer Wahl ist mit ja oder nein abzustimmen. Ein leerer Stimmzettel ist eine Enthaltung.
Bewerben sich mehrere Kandidaten für ein Amt, ist auf den Stimmzetteln der Name des zu Wählenden zu schreiben. Wird in einem Wahlgang in mehrere Ämter gewählt (Blockwahl), sind die Namen der zu Wählenden auf die Stimmzettel zu schreiben.
6. Nach der Stimmabgabe stellt der Versammlungsleiter das Stimmergebnis fest und verkündet es. Bei der Berechnung der Mehrheit werden die ungültigen Stimmen und die Enthaltungen nicht gezählt.
7. Wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen, ist derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei der Blockwahl sind die Kandidaten in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen gewählt.
8. Der Versammlungsleiter befragt jeweils nach durchgeführtem Wahlgang die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
9. Ein bei der Wahl nicht anwesender Kandidat für ein bestimmtes Amt kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor dem Wahlgang eine schriftliche Zustimmung dieses Kandidaten darüber vorgelegt wird, dass er im Falle seiner Wahl zur Übernahme dieses Amtes bereit ist. Er kann alternativ für mehrere Ämter kandidieren, wenn das in der schriftlichen Zustimmung ausdrücklich erwähnt ist und die Ämter bezeichnet sind.

§ 10

Verpflichtung

1. Die Gewählten sind mit Ausnahme der Delegierten durch ein Vorstandsmitglied einer höheren Gliederung zu verpflichten. In der Bundesdelegiertenversammlung wird die Verpflichtung durch den anwesenden ältesten Ehrenpräsidenten vorgenommen.
2. Ist kein Vorstandsmitglied oder in der Bundesdelegiertenversammlung kein Ehrenpräsident anwesend, werden die Gewählten durch den Versammlungsleiter (§ 7) verpflichtet.
3. Die Verpflichtung ist wie folgt durchzuführen: Der Verpflichtende richtet an die Gewählten folgende Worte:
„Ich verpflichte Sie, die Satzung zu wahren und die Kameradschaft zu pflegen“ Die Gewählten bekräftigen die Verpflichtung durch Handschlag.
4. Ein nach § 9 Abs. 9 Gewählter ist bei nächster Gelegenheit durch den Vorsitzenden der betreffenden Gliederung oder seinen Vertreter zu verpflichten. Hierüber ist eine Aktennotiz zu fertigen, die von dem Verpflichtenden und dem Verpflichteten zu unterzeichnen und dem Versammlungsprotokoll als Anlage beizufügen ist.

§ 11

Nachwahl

1. Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Vorstands, ein Revisor oder ein Schiedsrichter vorzeitig aus, wird eine Nachwahl nach den folgenden Vorschriften durchgeführt. Scheiden alle Mitglieder des Vorstandes aus, sind Neuwahlen nach § 1 durchzuführen.
2. Der Rücktritt ist zweifelsfrei zu erklären. Vorstandsmitglieder erklären ihn gegenüber dem restlichen Vorstand oder dem Landesvorsitzenden, Vorsitzende gegenüber dem restlichen Vorstand und dem Landesvorsitzenden. Revisoren und Schiedsrichter erklären ihren Rücktritt gegenüber ihrem Vorsitzenden. Mitglieder des Erweiterten Präsidiums erklären ihren Rücktritt gegenüber dem Präsidenten, der Präsident gegenüber dem Präsidium.
3. Nachwahlen sind unverzüglich für den Rest der Amtszeit durchzuführen; es wählen
 - a) die durch die Mitglieder der Reservistenkameradschaft zu Wählenden deren Mitglieder;
 - b) die durch die Kreisdelegiertenversammlung zu Wählenden der erweiterte Kreisvorstand (§ 8 Abs. 4 OrgO);
 - c) die durch die Bezirksdelegiertenversammlung zu Wählenden der erweiterte Bezirksvorstand (§ 8 Abs. 3 OrgO);
 - d) die durch die Landesdelegiertenversammlung zu Wählenden der erweiterte Landesvorstand (§ 8 Abs. 2 OrgO);
 - e) die durch die Bundesdelegiertenversammlung zu Wählenden das Erweiterte Präsidium.Für die Nachwahl von Präsidiumsmitgliedern gilt Art. 10 Abs. 7 der Satzung.
4. Die gewählten Vertreter der Revisoren und Schiedsrichter rücken zunächst nach. Von einer Nachwahl kann hinsichtlich nach zu wählendem Vertreter abgesehen werden, solange dadurch die Tätigkeit der Revisoren und Schiedsgerichte nicht beeinträchtigt ist.
5. Die Delegiertenlisten sind von den unter Abs. 3 b) und c) jeweils zuständigen erweiterten Vorständen durch Nachwahl zu ergänzen. § 7 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

6. Die Nachwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn
- a) bei der RK mindestens 5 Mitglieder;
 - b) bei den erweiterten Vorständen mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
 - c) beim Erweiterten Präsidium mindestens die Hälfte der verbliebenen Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben.
7. Die Nachwahlversammlungen zu Abs. 6 a) und b) sind mit einer Frist von mindestens 10 Tagen, die zu Abs. 6 c) mit einer Frist von mindestens 20 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und ausdrücklicher Benennung der nach zu wählenden Ämtern einzuberufen. Die Fristen beginnen drei Tage nach der Absendung der Einberufung.

§ 12

Wahlanfechtung

Wahlen können angefochten werden. Für das Verfahren wird auf § 11 Verfahrens- und Schiedsordnung verwiesen.

§ 13

Fortdauer der Amtszeit

1. Bis zum Abschluss der Wahlen führen die bisherigen Amtsträger ihre Ämter fort. Das gilt auch für die fehlerhaft Gewählten.
2. Der Delegierte kraft Amtes behält sein Delegiertenamt bis zum Abschluss der Versammlung.

§ 14

Landesgruppen ohne Kreisgruppen

1. Bestehen in Landesgruppen keine Kreisgruppen, gilt diese Wahl- und Delegiertenordnung mit der Maßgabe, dass durch die Reservistenkameradschaften die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung zu wählen sind.
2. Auf je angefangene 20 Mitglieder einer Reservistenkameradschaft ist ein Landesdelegierter zu wählen.

§ 15

Schlussbestimmung

Diese Ordnung ist vom Erweiterten Präsidium am 28. Februar 2015 gemäß Art. 9 Abs. (06) der Satzung beschlossen und zuletzt im Einvernehmen mit dem Präsidium am 28.01.2023 geändert worden. Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, 28. Januar 2023